



Organisation der Arbeitswelt **ALTERNATIVMEDIZIN SCHWEIZ**
Organisation du monde du travail de la **MÉDECINE ALTERNATIVE SUISSE**
Organizzazione del mondo del lavoro della **MEDICINA ALTERNATIVA SVIZZERA**

Qualitätssicherungskommission QSK

Übergangsregelung für die Anforderungen an die Fachrichtung TEN

Genehmigt am 20.03.2014 von QSK Geändert am 30.03.2015 von QSK
QSK NO Übergangsregelung Anforderungen TEN 150330 A_DE Seite 1/3



1 Übergangsregelung Anforderungen TEN

Für bereits praktizierende Naturheilpraktiker/innen sind die Anforderungen an die Höhere Fachprüfung spezifiziert worden. Diese sind während einer Übergangsphase bis sieben Jahre nach der ersten HFP gültig.

Die QSK AM hat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen genehmigt.

Die inhaltliche Grundlagen für alle Prüfungen sind die Vorgaben der OdA AM im «Berufsbild» und in den «Grundlagen der Alternativmedizin».

1.1 Grundlagen TEN

In der Fachrichtung TEN gelten die Grundlagen wie sie im «Berufsbild» (Kurzbeschreibung TEN und Kernkompetenzen) beschrieben sind und orientieren sich an der Beschreibung «Fachrichtungsressourcen für M2 TEN» (2014). Die in dieser Übergangsregelung beschriebenen Anforderungen definieren die Abweichungen von den dort festgeschriebenen Ressourcen.

1.2 Grundlagen der Diagnostik und Therapie

Grundlage für die Diagnostik und Therapie sind die Erkenntnisse der Humoralmedizin und/oder einer damit verwandten Konstitutionslehre.

Darauf und auf einem ganzheitlichen Therapieansatz müssen sowohl die Diagnose- als auch die Behandlungsmethoden basieren.

1.3 Anforderungen an die Diagnostik

Die Diagnostik muss die Basis für eine ganzheitliche TEN-Behandlung sein. Sie beinhaltet, neben dem umfassenden, naturheilkundlich orientierten Anamnesegespräch und einer Beurteilung nach schulmedizinischen Kriterien, unterschiedliche alternativmedizinische Diagnoseverfahren mit Bezug zu humoralen und/oder konstitutionellen Aspekten.

Mindestens zwei Diagnosemethoden der untenstehenden Liste (gemäss Beschreibung «Fachrichtungsressourcen für M2 TEN») müssen beherrscht werden.

- Augendiagnostik
- Segmentdiagnostik
- Antlitzdiagnostik
- Reflexzonendiagnostik
- Zungendiagnostik
- Pulsdiagnostik
- Körperliche Untersuchung (Inspektion, Palpation, Auskultation, Perkussion, Funktionsprüfungen)
- Spezifische Labordiagnostik (z.B. Blut, Stuhl, Speichel, Dunkelfeldmikroskopie)
- Biophysikalische Diagnostik

1.4 Anforderungen an die Therapie

Der Kandidat, die Kandidatin beherrscht und demonstriert mit Bezug zu humoralen und/oder konstitutionellen Aspekten

- a) die Diätetik (= «Kunst der Lebensführung»: Ernährung, Bewegung, umweltmedizinische Massnahmen u.a.)
- b) die Heilpflanzenkunde
- c) sowie mindestens eine Therapiemethode aus einem der nachfolgenden fünf Therapiebereiche

1. Heilmittel Therapie

- Biochemie (Schüsslersalze)
- Vitalstoffe (Orthomolekulare Therapie)
- Spagyrik



- Potenziierte Arzneien
- Bachblüten

2. Physikalische Verfahren

- Anwendungen mit Licht, Luft, Wasser, Erde, Wärme, Kälte, Bewegung
- Hydrotherapie/Kneipp
- Wickel

3. Ab/Ausleitende Verfahren

- Schröpfen
- Baunscheidtieren
- Blutegel
- Cantaridenpflaster
- Ableiten über Darmreinigung, Fasten und Ernährung

4. Technologiegestützte Therapieverfahren

- Biophysikalische Informationstherapie
- Magnetfeldtherapie

5. Manuelle Therapieverfahren

2 Abweichungen zur Regelung

Abweichungen von diesen Anforderungen sind nur zulässig, wenn diese für den jeweiligen Patienten nicht anwendbar oder nicht sinnvoll sind. Die Abweichungen müssen schlüssig begründet werden.